

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2009/2/27 V453/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2009

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Nö ROG 1976 §17 Abs5

Nö Warengruppen-V, LGBI 8000/95-0

Leitsatz

Aufhebung der NÖ Warengruppen-Verordnung wegen eines Verstoßes gegeneine Bestimmung des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976infolge genereller Einordnung der Warengruppe Möbel unter diezentrumsrelevanten Waren

Rechtssatz

Aufhebung der Nö Warengruppen-V, LGBI 8000/95-0, wegen Verstoßes gegen §17 Abs5 Nö ROG 1976 (wonach Handelsbetriebe keinen Größenbeschränkungen unterliegen, wenn sie ausschließlich Waren anbieten, welche nach ihrer Beschaffenheit bzw Packungs- oder Gebindegröße vom Kunden unter Verwendung eines Kfz abtransportiert werden müssen - nicht zentrumsrelevante Waren).

Keine Bedenken gegen §17 Abs5 letzter Satz Nö ROG 1976, der die Nö Landesregierung dazu verhält, eine der genannten Bestimmung entsprechende Festlegung "nicht zentrumsrelevanter Waren" in Verordnungsform vorzunehmen (Möbel in der Nö Warengruppen-V jedoch nicht enthalten).

Bereits die Aufzählung in der Verordnung zeigt, dass bestimmte Warengruppen nicht selten auch im Verbund mit Warengruppen zum Verkauf angeboten werden, für deren Abtransport kein Kraftfahrzeug benötigt wird (zB Gartenbedarfsartikel).

Das Vorbringen, dass Möbelhäuser im Hinblick auf das Segment Möbel eher als bloße Ausstellungsräume zu qualifizieren seien, in denen in erster Linie besichtigt, allenfalls bestellt und/oder gekauft und die Ware erst (später) geliefert und montiert werde, vermag die Bedenken nicht zu zerstreuen, trifft doch diese Sicht auch für andere Warengruppen zu.

Anlassfall B925/08, E v 27.02.09, Aufhebung des angefochtenen Bescheides; QuasanlassfallB979/08, E v 02.03.09.

Entscheidungstexte

- V 453/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2009 V 453/08

Schlagworte

Raumordnung, Einkaufszentren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:V453.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at